

Gewerbsteuerstatistik 2004



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: 3-jährlich
Erschienen im: April 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VID, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 4315, Fax: +49 (0) 611 / 72 - 4000 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Gewerbesteuerstatistik.
- *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität:* 3-jährlich (erstmalig 1995).
- *Erhebungseinheiten:* Gewerbesteuerpflichtige Betriebe mit einem festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Vom Gewinn/Verlust bis zum Steuermessbetrag nach Sitz, Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig des Gewerbebetriebes.
- *Zweck der Statistik:* Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer, Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen sowie Grundlage bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund ihrer unmittelbaren Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität haben.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Problem der Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften, deren Filialen, Zweigbetriebe bzw. Tochterunternehmen bei Organschaften bei dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst werden. Daher ist die räumliche Vergleichbarkeit eingeschränkt.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Einschränkung aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Beim Realsteuervergleich der amtlichen Statistik wird ein fiktiver Steuermessbetrag bzw. Grundbetrag ermittelt, in dem beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsadresse:* Die Gewerbesteuerstatistik wird online im Publikationsservice veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgenden Link abgerufen werden:

[Gewerbesteuerstatistik 2004](#)

- *Kontaktinformation:* Bei Fragen oder Anmerkungen zur Gewerbesteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VID Steuern
65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 - 4315; Fax: 0611 / 72 - 4000; E-Mail: steuern@destatis.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Gewerbesteuerstatistik (EVAS-Nr. 73511)

1.2 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin

Letzter Termin der Datenlieferung der Finanzverwaltung an die Statistischen Ämter der Länder ist der 31. Januar des vierten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (31. Januar 2008 für das Berichtsjahr 2004).

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

3-jährlich (erstmalig 1995).

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer bis zum Teil auf Gemeindeebene können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Stehende Gewerbebetriebe – darunter sind gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 15 EStG) zu verstehen – (§ 2 Abs.1 S. 1 und 2 GewStG) und Reisegewerbebetriebe (§ 35a GewStG), soweit sie im Inland betrieben werden und soweit für sie im Berichtsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist der gewerbesteuerpflichtige Betrieb, dessen Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags geführt hat, auch wenn dieser mit „Null“ ausgewiesen wurde.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Für die Gewerbesteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in seiner jeweils geltenden Fassung.

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210 ber. 2003 I S. 179), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.8.3 Landesrecht

Für die Gewerbesteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Entfällt.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Einzeldaten der Gewerbesteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheimgehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Für die Gewerbesteuerstatistik werden alle drei Jahre, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- a) Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebes, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, nachrichtlich: vortragsfähiger Verlust zum 31.12. des Jahres;
- b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
- c) in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.

2.2 Zweck der Statistik

Die Gewerbesteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Darüber hinaus wird sie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen sowie als eine der Grundlagen bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen verwendet.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Gewerbesteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Im Rahmen des vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschusses "Finanz- und Steuerstatistik" haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen und Anregungen einzubringen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Gewerbesteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten für die Gewerbesteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern erhoben.

Für die bis zur Schlussmeldung noch nicht erfassten Steuerpflichtigen sind Datenblätter entweder aufgrund von vorläufiger Veranlagung oder von Schätzungen ggf. durch Übernahme der Daten der vorjährigen Festsetzung/Zerlegung bereitzustellen. Damit ist die vollständige Erfassung aller Gewerbesteuerpflichtigen in der Statistik gewährleistet.

3.2 Stichprobenverfahren

Bei der Gewerbesteuerstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Gewerbesteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Nach Abschluss der Einzelprüfungen findet ein vom Statistischen Landesamt Rheinland Pfalz koordinierter Datenaustausch für gebietsfremde Festsetzungen/ Zerlegungsanteile statt; damit ist eine umfassende landeseigene Darstellung nach dem Sitz der Betriebe/Betriebsstätten möglich. Die statistischen Ämter der Länder erstellen anschließend die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags wird von den zuständigen Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Gewerbesteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung, bei reinen Reisegewerbebetrieben der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit, bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – befindet.

Für die Gewerbesteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Statistischen Datenblätter werden in der Fachserie veröffentlicht.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Gewerbesteuererklärung (zu erhalten z.B. über www.finanzamt.de).

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Entfällt.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Entfällt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Entfällt.

4.3.4 Imputationsmethoden

Entfällt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Entfällt.

4.4 Laufende Revisionen

Entfällt.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Entfällt.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Entfällt.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren für das Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Bearbeitungszeitraum durchgeführt wurden, können nicht in die Statistik einbezogen werden.

Da bis zur Schlussmeldung noch nicht alle Steuerpflichtigen veranlagt werden, obwohl sie eine Steuererklärung eingereicht haben, werden in diesen Fällen die Datenblätter nach der Erklärung gefertigt. In den Fällen, in denen keine Steuererklärung vorliegt, werden die Datenblätter aufgrund von Schätzungen erstellt oder die Daten aus der vorjährigen Festsetzung/Zerlegung übernommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Entfällt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung, der großen Datenmenge und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Gewerbesteuerstatistik gering.

5.3 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. In räumlicher Hinsicht ist ebenfalls die Problematik der Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften zu beachten. Diese haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtertrag. Gewerbeerträge der Filialen, Zweigbetriebe oder Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht am jeweiligen Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst und im Rahmen der statistischen Aufbereitung über die Zerlegung den örtlichen Einheiten zugeteilt.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die Ergebnisse sind räumlich vergleichbar, bei Vergleichen über Berichtsjahre können sich Änderungen des Steuerrechts niederschlagen. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1995 (Einführung der WZ93) und 2001 (Einführung der WZ 2003) für die Gewerbesteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar.

Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Entfällt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Gewerbesteuerstatistik erhebt nicht das Gewerbesteueraufkommen an sich, sondern die Besteuerungsgrundlagen bis zur Festsetzung des Steuermessbetrags. Auf diesen Steuermessbetrag wendet die jeweilige Belegengemeinde zur Berechnung der tatsächlich geschuldeten Gewerbesteuer ihren örtlichen Hebesatz an.

Der Steuermessbetrag wird ermittelt, in dem der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb gemäß dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz um eine Reihe von Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Der so gebildete Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro abzurunden und um die noch nicht ausgeglichenen Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Vom Gewerbeertrag wird ggf. ein Freibetrag abgezogen (bei natürlichen Personen/Personengesellschaften in Höhe von 24.500 Euro), höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags. Nach Anwendung einer bundeseinheitlichen Steuermesszahl von 5 Prozent auf den (Netto) Gewerbeertrag ergibt sich der Steuermessbetrag. Für natürliche Personen/Personengesellschaften ist die Steuermesszahl bis zu einem Gewerbeertrag von 48.000 Euro zwischen 1 und 4 Prozent gestaffelt.

Beim Realsteuervergleich wird durch Neutralisierung der Hebesätze vom kassenmäßigen Gewerbesteueraufkommen auf den Steuermessbetrag oder ersatzweise den Grundbetrag zurückgegangen, d.h. es wird ein fiktiver Steuermessbetrag bzw. Grundbetrag auf der Grundlage von Gewerbesteuereinnahmen ermittelt, in denen beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind (Vorauszahlungsanpassungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre). In der Gewerbesteuerstatistik werden hingegen die tatsächlichen Steuermessbeträge des jeweiligen Berichtsjahres ausgewiesen. Aufgrund dieser Unterschiede ist ein Vergleich der Ergebnisse nur sehr eingeschränkt möglich.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Gewerbesteuerstatistik wird online im Publikationsservice veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgenden Link abgerufen werden:

Gewerbesteuerstatistik 2004

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt

Gruppe VID Steuern

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 - 4315

Fax: 0611 / 72 - 4000

E-Mail: steuern@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Roland Schöffel: Neue Aufgaben in den Steuerstatistiken: Gewerbesteuerstatistik 1995. In: Wirtschaft und Statistik 2/2000, S.118-124.

Natalie Zifonun: Gewerbesteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 3/2006, S.303-309.